

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. März 1992

52. Stück

137. Verordnung: Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen
138. Verordnung: Schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach
139. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Velden/West (Ausbau) im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörther See
140. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 151 Attersee Straße im Bereich der Gemeinde Unterach am Attersee
141. Verordnung: Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft — ÜV-LF

137. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Z 1. des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Wer Verpackungen aus Kunststoffen oder Mehrschicht-Kunststoffverbunden als Hersteller, Importeur oder sonst in Verkehr setzt, ist verpflichtet, sie entsprechend dieser Verordnung zu kennzeichnen.

(2) Unter Verpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Becher, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister sowie bedruckte Beutel, Säcke und Folienverpackungen, mit Ausnahme von Klebändern, Folien mit Dekordruck und Kunststoffdärmen zu verstehen.

(3) Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen

1. Verpackungen, die ausschließlich einer innerbetrieblichen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden,
2. Verpackungen aus Kunststoffen, die für den Export bestimmt sind,
3. Gefahrgutverpackungen,
4. Verpackungen für Arzneimittel und sterile Medikalprodukte.

Kennzeichnung

- § 2. (1) Verpackungen, die aus den in der Anlage 1 genannten Kunststoffen bestehen, sind mit vollem Wortlaut der Kunststoffe oder gemäß Anlage 2 durch Kurzzeichen deutlich sicht- und

lesbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat dauerhaft, insbesondere durch Aufdruck, Prägung oder sonstige gleichwertige Technologien zu erfolgen.

(2) Verpackungen aus nicht in der Anlage 1 genannten Kunststoffen und Verpackungen aus Mehrschicht-Kunststoffverbunden sind gemäß Anlage 3 mit dem Kurzzeichen „(others)“ zu kennzeichnen. %

(3) Der Kennzeichnung im Sinne der Abs. 1 und 2 wird auch durch die Verwendung einer international anerkannten Kennzeichnung entsprochen, wobei für Polyvinylchlorid entweder der volle Wortlaut oder das Kurzzeichen „PVC“ zu verwenden ist.

§ 3. Besteht die Verpackung aus mehreren händisch leicht trennbaren Teilen, so ist jeder Teil getrennt im Sinne des § 2 zu kennzeichnen.

§ 4. Eine Kennzeichnungspflicht gemäß den §§ 2 und 3 besteht nicht, wenn

1. Beutel, Säcke und Folienverpackungen eine geringere Fläche als DIN A3 oder 0,125 m²,
2. alle übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Verpackungen ein geringeres Füllvolumen als 100 ml aufweisen.

Übergangsbestimmung

§ 5. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugte Verpackungen oder verpackte Waren dürfen ohne Kennzeichnung in Verkehr gesetzt werden.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Feldgrill-Zankel

Anlage 1

Stoffliste

Kunststoffe:

Polyethylen hoher Dichte
 Polyethylen niedriger Dichte
 Polyethylenterephthalat
 Polypropylen
 Polystyrol
 Polyvinylchlorid (hart und weich)

Anlage 2**Kennzeichnung:**

HDPE für Polyethylen hoher Dichte
 LDPE für Polyethylen niedriger Dichte
 PET für Polyethylenterephthalat
 PP für Polypropylen
 PS für Polystyrol
 PVC für Polyvinylchlorid

Anlage 3**Kennzeichnung:**

○ für Mehrschicht-Kunststoffverbunde mit unterschiedlichen Kunststoffen und für nicht in der Anlage 1 genannte Kunststoffe

138. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, wird verordnet:

Geschwindigkeitsbeschränkung

§ 1. Auf folgenden Flußabschnitten darf eine Geschwindigkeit von 15 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten werden:

1. Auf der gesamten österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn in Oberösterreich zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in die Donau) und Fluß-km 68 (Einmündung der Salzach),
2. auf der gesamten österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach in Oberösterreich und Salzburg zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in den Inn) und Fluß-km 59,3 (Einmündung der Saalach) und

3. auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Saalach zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in die Salzach) und Fluß-km 11,8 (Staatsgrenze bei Käferheim/Schwarzbach).

Fahrverbote

§ 2. (1) Auf den in § 1 genannten Flußabschnitten ist die Schifffahrt verboten

1. für Schwimmkörper, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind (zB Wet-Bikes, Aqua-Scooter, Jet-Ski, Motor-Surfer),
2. für Motorfahrzeuge, die mit einem Zwei-Takt-Antrieb ausgestattet sind.

(2) Auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 26,5 (Einmündung der Antiesen) und Fluß-km 56,0 (Einmündung der Mattig) ist die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Ausgenommen hievon sind Fahrzeuge der Feuerwehr und der Wasserwehr im Einsatz.

Beschränkung der Durchfahrtshöhe

§ 3. Auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in den Inn) und Fluß-km 8,5 ist die Durchfahrtshöhe auf 1,5 m beschränkt.

Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die durch Schifffahrtszeichen kundgemachten Verordnungen des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juli 1972 betreffend Erlassung von 15 km/h-Beschränkungen auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 64,8 und Fluß-km 68,8;
2. die durch Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 28. Oktober 1975 betreffend Erlassung eines allgemeinen Durchfahrtsverbotes auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 27,6 und Fluß-km 56,0;
3. die durch Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Juli 1982 betreffend Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sowie Beschränkung der Durchfahrtshöhe auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 und Fluß-km 8,5;
4. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 336/1991, betreffend Erlassung eines Fahrverbotes für Schwimmkörper, die mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind, auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke des Inn zwischen Fluß-km 4,2 und Fluß-

km 68,0 sowie auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 und Fluß-km 37,5.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 1 Z 2 mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Streicher

139. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Velden/West (Ausbau) im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Verlauf einer zusätzlichen Abfahrtsrampe der Anschlußstelle Velden/West der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Velden am Wörther See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Abfahrtsrampe beginnt bei km 0,306 des bestehenden Zubringers und stellt die Verbindung zur B 83 Kärntner Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Abfahrtsrampe aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Velden am Wörther See aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

140. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 151 Attersee Straße im Bereich der Gemeinde Unterach am Attersee

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 151 Attersee Straße von km 31,430 (alt) bis km 32,600 (alt) und von km 32,840 (alt) bis km 33,170 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teile des — mit Verordnung vom 1. Oktober 1971, BGBl. Nr. 395, bestimmten — Abschnittes „See — Ort“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Oktober 1971, BGBl. Nr. 395, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 151 Attersee Straße — ausgenommen die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teile — von km 34,360 (alt) bis km 34,650 und von km 35,570 bis km 35,900 (alt) aufgehoben.

Schüssel

141. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft — ÜV-LF)

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. (1) Dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes zur Besorgung übertragen, soweit die diesen Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen oder die Entscheidung über Förderungsansuchen durch den Landeshauptmann vorsehen.

(2) Der Hinweis auf die Erlassung der Förderungsrichtlinien gemäß Abs. 1 sowie Ort und Zeit, an welchen sie zur Einsicht oder Behebung aufliegen, sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart.

§ 2. Der Landeshauptmann kann zur Bewältigung innerorganisatorischer Maßnahmen und Vorkehrungen, die mit der Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zusammenhang stehen, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern Auftragsver-

träge abschließen, soweit die den Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien dies vorsehen.

§ 3. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung der Förderungsmittel des Bundes durch ihn selbst oder andere hiemit betraute Rechtsträger wird durch §§ 1

und 2 nicht berührt, soweit die den Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien nicht anderes vorsehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Fischler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.